

Hinweise für Existenzgründer

Inhalt

1. Selbstständig tätig oder beschäftigt?.....	1
2. Krankenversicherung	2
3. Anspruch auf Krankengeld	2
4. Beitragsberechnung	2
5. Rentenversicherung	2
5.1. Versicherungspflicht arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger	2
5.2. Die Pflichtversicherung auf Antrag	3
5.3. Die freiwillige Versicherung	3
5.4. Abführung der Beiträge	3
5.5. Entscheidungshilfe	3
6. Unfallversicherung	3
7. Arbeitslosenversicherung	4
8. Selbstständig im Ausland	4
8.1. EU-/EWR-Staaten	4
8.2. Drittstaaten	4
8.3. Steuern und Versicherungen	4
9. Selbstständig in der Elternzeit	4
10. (Hauptberufliche) Selbstständigkeit neben einer Beschäftigung	5
10.1. Wann wird eine selbstständige Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt?	5
11. Förderungsmittel	5
11.1. Allgemeines	5
11.2. Gründungszuschuss	5
11.3. Existenzgründungen aus der Wissenschaft	5

Wenn Sie sich selbstständig machen wollen, gibt es vieles zu bedenken: Neben der Finanzierung, dem richtigen Standort und anderen grundsätzlichen Erwägungen müssen Sie sich auch über den richtigen Versicherungsschutz Gedanken machen.

Mit diesem Beratungsblatt möchten wir Sie auf die notwendigen Aktivitäten und Entscheidungen aufmerksam machen. Eine persönliche Beratung durch die entsprechenden Fachleute kann und soll diese Information jedoch nicht ersetzen. Denn bei der Wahl des richtigen Versicherungsschutzes ist immer ein individuelles Beratungsgespräch notwendig, damit auch Ihre persönlichen Verhältnisse und Erfordernisse berücksichtigt werden.

Sie möchten das Beratungsblatt (erneut) herunterladen? Sie finden es unter **firmenkunden.tk.de**, Suchnummer **2033346** als PDF zum Download.

Ergeben sich über diese ersten Informationen hinaus noch Fragen, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge gern für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Ihr TK-Firmenkundenservice

1. Selbstständig tätig oder beschäftigt?

In der Theorie ist die Antwort auf diese Frage ganz einfach: Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Selbstständig tätig ist dagegen jemand, der keinen Weisungen eines Arbeitgebers unterliegt und insbesondere Ort, Zeit sowie Art und Weise seiner Tätigkeit selbst bestimmen kann.

In der Praxis ist die Frage schon weit schwieriger zu beantworten, zumal es viele Zwischen- und Mischformen der Beschäftigung beziehungsweise selbstständigen Tätigkeit gibt. Eindeutig selbstständig tätig ist zum Beispiel ein Einzelunternehmer, aber auch der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) und der voll haftende Gesellschafter (Komplementär) einer Kommanditgesellschaft (KG).

Spätestens beim geschäftsführenden Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist es aber mit den einfachen Regelungen vorbei. Hier sind durch zahlreiche Urteile der Sozialgerichte Grundsätze aufgestellt worden, die bei der Beurteilung beachtet werden müssen. So scheidet eine abhängige Beschäftigung von vornherein aus, wenn Gesellschafter-Geschäftsführer die Rechtsmacht haben, für sie nachteilige Beschlüsse zu verhindern. Dies ist zum Beispiel immer dann gegeben, wenn sie über mindestens 50 Prozent des Stammkapitals verfügen und das Stimmrecht nach den Gesellschaftsanteilen bestimmt wird. Oder auch, wenn sie aufgrund einer Vereinbarung eine umfassende Sperrminorität haben und sämtliche Beschlüsse der anderen Gesellschafter verhindern können.

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig mit uns abzusprechen und die Frage verbindlich klären zu lassen, ob Sie Ihre neue Tätigkeit tatsächlich selbstständig ausüben oder als Beschäftigter sozialversicherungspflichtig sind. Für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist ein obligatorisches Statusfeststellungsverfahren durch die Deutsche Rentenversicherung vorgeschrieben.

Auch für Angehörige des Arbeitgebers ist das Statusfeststellungsverfahren obligatorisch. In anderen Fällen ist ein Statusfeststellungsverfahren auf Antrag von Arbeitgeber oder Arbeitnehmer möglich.

Tipp!

Sie möchten Arbeitnehmer einstellen? Dann müssen Sie auch die Arbeitgeberpflichten erfüllen. Was dabei zu beachten ist, erfahren Sie in unserem Beratungsblatt "Einstellung eines neuen Arbeitnehmers". Dieses können Sie sich herunterladen unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2063386. Dort finden Sie auch viele weitere Informationen.

2. Krankenversicherung

Bei gesetzlich krankenversicherten Existenzgründern, deren Versicherungspflicht oder Familienversicherung endet, setzt sich die Versicherung mit dem Folgetag als freiwillige Mitgliedschaft fort. Es sei denn, innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten wird der Austritt erklärt und das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen.

3. Anspruch auf Krankengeld

Sie können selbst entscheiden, ob Sie sich mit oder ohne Anspruch auf Krankengeld versichern möchten.

Die TK bietet hierzu sowohl das gesetzliche Krankengeld als auch verschiedene Wahltarife an. Damit Sie als Selbstständiger im Krankheitsfall abgesichert sind, setzen Sie sich dafür bitte mit unserem Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge in Verbindung. Von dort erhalten Sie entsprechende Unterlagen.

4. Beitragsberechnung

Die Beiträge für Selbstständige werden grundsätzlich aus der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) berechnet. Die BBG beträgt im Jahr 2022 monatlich 4.837,50 EUR. Aus diesem Wert werden anhand des bundeseinheitlichen ermäßigten Beitragssatzes von 14,0 Prozent die Beiträge errechnet. Wenn Sie mit einem gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld versichert sind, gilt für Sie der allgemeine Beitragssatz in Höhe von 14,6 Prozent. Hinzu kommt jeweils der TK-Zusatzbeitragssatz von 1,2 Prozent.

Weisen Sie durch Ihren Einkommensteuerbescheid geringeres monatliches Einkommen nach, verringert sich entsprechend Ihr monatlicher Beitrag. Mindestens sind jedoch Beiträge aus einem Betrag von 1.096,67 EUR zu zahlen.

Wenn Sie sich erstmalig selbstständig gemacht haben und daher noch keinen Einkommensteuerbescheid erbringen können, genügt eine gewissenhafte Schätzung der Einkünfte. Nach Vorlage des ersten Steuerbescheids zur selbstständigen Tätigkeit werden die Beiträge rückwirkend für das maßgebliche Kalenderjahr neu berechnet – anhand der Einkünfte aus dem Steuerbescheid.

Bei der Beitragsberechnung gelten hierbei jedoch auch, wie zuvor erwähnt, die entsprechenden Mindesteinnahmen. Eine Übersicht über die Mindest- und Höchstbeiträge haben wir auf dieser Seite für Sie zusammengestellt.

Beiträge zur Pflegeversicherung sind aus denselben beitragspflichtigen Einnahmen zu zahlen wie die Krankenversicherungsbeiträge. Kinderlose Mitglieder zahlen vom 1. Januar 2022 an einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,35 Prozent.

5. Rentenversicherung

Selbstständig Erwerbstätige sind nur im Ausnahmefall versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dazu gehören unter bestimmten Voraussetzungen zum Beispiel Lehrer, Erzieher, Hebammen, Künstler und Publizisten sowie Land- und Forstwirte. Auch für Handwerksmeister gibt es unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung (Handwerkerpflichtversicherung). Aus Gründen der Übersichtlichkeit gehen wir in diesem Beratungsblatt nicht auf diese speziellen Personengruppen ein.

5.1. Versicherungspflicht arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger

Selbstständig Tätige sind als sogenannte arbeitnehmerähnliche Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, wenn sie

- im Zusammenhang mit der Tätigkeit mit Ausnahme von Familienangehörigen keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und
- regelmäßig und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Übersicht Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Selbstständige (2022)

	Krankenversicherung			Pflegeversicherung	
	ohne Krankengeld (erm. Beitragssatz) 14,0 %	mit Krankengeld (allg. Beitragssatz) 14,6 %	TK-Zusatz- beitragssatz 1,2 %	3,4 % *)	3,05 %
Grundsatz	677,25 EUR	706,28 EUR	58,05 EUR	164,48 EUR	147,54 EUR
bei Nachweis geringerer Einkünfte mindestens	153,53 EUR	160,11 EUR	13,16 EUR	37,29 EUR	33,45 EUR

*) einschließlich des Beitragszuschlags für Kinderlose

5.2. Die Pflichtversicherung auf Antrag

Wenn Sie als Selbstständiger nicht schon gesetzlich pflichtversichert sind, haben Sie grundsätzlich die Möglichkeit, die Pflichtversicherung zu beantragen. Als selbstständige Tätigkeit gilt dabei jede nicht nur vorübergehende Tätigkeit mit Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit – zum Beispiel als Taxiunternehmer oder Rechtsanwalt. Die Höhe Ihrer Einkünfte spielt dabei keine Rolle.

Den Antrag auf Pflichtversicherung müssen Sie innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit stellen. Haben Sie sich einmal für die Antragspflichtversicherung entschieden, können Sie diese nicht wieder kündigen. Sie bleibt so lange bestehen, wie Sie selbstständig tätig sind.

Sie können wählen, ob Sie die Beiträge in Höhe des Regelbeitrags oder nach Ihren beitragspflichtigen Einnahmen entrichten möchten. Für die ersten drei Kalenderjahre können Sie auch den halben Regelbeitrag entrichten.

Die Pflichtversicherung bietet Ihnen einige Vorteile. So können Sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente nicht durch freiwillige, sondern nur durch Pflichtbeiträge erfüllen.

5.3. Die freiwillige Versicherung

Wenn Sie als Selbstständiger nicht versicherungspflichtig sind und keine Antragspflichtversicherung wünschen, können Sie alternativ auch freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung entrichten.

Die Höhe der Beiträge können Sie dann selbst bestimmen. Der Mindestbeitrag errechnet sich aus 450 EUR, der Höchstbeitrag aus der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung West (gleichermaßen in den alten und neuen Bundesländern).

5.4. Abführung der Beiträge

Selbstständige müssen die Beiträge an ihren zuständigen Rentenversicherungsträger in voller Höhe selbst zahlen. Der Beitragseinzug läuft nicht wie bei Arbeitnehmern über die Krankenkassen.

5.5. Entscheidungshilfe

Welche der dargestellten Versicherungsformen für Sie persönlich sinnvoll ist, können wir nicht im Rahmen dieses Beratungsblattes beantworten. Weil die Voraussetzungen bei jedem Einzelnen recht unterschiedlich sein können, empfehlen wir Ihnen, in jedem Fall eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen. Hierfür stehen Ihnen die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung gern zur Verfügung.

6. Unfallversicherung

Mehr als ein Drittel aller Unfälle ereignen sich bei der Arbeit. Für diese Arbeitsunfälle und auch für anerkannte Berufskrankheiten tritt die gesetzliche Unfallversicherung ein, jedoch nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden.

Selbstständige sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen (beispielsweise landwirtschaftliche Unternehmer), nicht versicherungspflichtig. Die meisten Selbstständigen haben je nach der Satzung ihres zuständigen Unfallversicherungsträgers – also der Berufsgenossenschaft – jedoch die Möglichkeit, freiwillig der Versicherung beizutreten.

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Satzung der jeweiligen Berufsgenossenschaft. Mit Ihrem Beitrag sichern Sie sich im Versicherungsfall unter anderem eine verhältnismäßig preisgünstige steuerfreie Unfallrente.

Die Versicherung beinhaltet auch Maßnahmen zur Rehabilitation.

Service

Wenn Sie nicht wissen, welche Berufsgenossenschaft für Ihren Betrieb zuständig ist, wenden Sie sich bitte an:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.

Tel.-Infoline 0800 - 60 50 40 4
Mail info@dguv.de
Internet dguv.de

Übersicht Rentenversicherungsbeiträge für Selbstständige (2022)

Regelbeitrag	West:	611,94 EUR
	Ost:	585,90 EUR
halber Regelbeitrag	West:	305,97 EUR
	Ost:	292,95 EUR
Mindestbeitrag	West und Ost:	83,70 EUR
Höchstbeitrag	West:	1.311,30 EUR
	Ost:	1.255,50 EUR

Auf jeden Fall müssen Sie als Selbstständiger Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft die Eröffnung Ihres Unternehmens binnen einer Woche mitteilen.

Insbesondere im Hinblick auf die satzungsspezifischen Regelungen sollten Sie sich bei Begründung der selbstständigen Tätigkeit von Ihrer Berufsgenossenschaft beraten lassen.

7. Arbeitslosenversicherung

Auch in der Arbeitslosenversicherung gibt es die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung. Wichtig ist, dass Sie eine solche freiwillige Versicherung innerhalb von drei Monaten nach Beginn der selbstständigen Tätigkeit beantragen müssen. Außerdem ist eine Vorversicherungszeit erforderlich. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur.

Haben Sie bereits vor Beginn der selbstständigen Tätigkeit Ansprüche auf Arbeitslosengeld erworben, bleiben diese zunächst noch bestehen. Wenn Sie also zum Beispiel nach einem Jahr die selbstständige Tätigkeit wieder aufgeben müssen und arbeitslos werden, besteht unter Umständen auch ohne freiwillige Versicherung noch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

8. Selbstständig im Ausland

Sie möchten sich selbstständig machen, aber Ihren Betriebssitz im Ausland begründen? Dann gibt es einiges zu beachten. Zum Beispiel kommt es darauf an, in welchem Staat Sie sich niederlassen möchten.

8.1. EU-/EWR-Staaten

Innerhalb der EU-/EWR-Staaten herrscht für EU-Staatsbürger die sogenannte Niederlassungsfreiheit. Das bedeutet, dass Sie für die Einreise, den Wohnsitz und die Aufnahme einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit grundsätzlich keine besondere Genehmigung beantragen müssen. Einzelne Einschränkungen kann es aber trotzdem geben. Zu den EWR-Staaten gehören Island, Liechtenstein und Norwegen. Vergleichbare Regelungen gelten über besondere Verträge auch für die Schweiz.

Natürlich müssen Sie sich bei einem dauerhaften Aufenthalt bei der für Ihren (neuen) Wohnsitz zuständigen Behörde anmelden. Das gilt auch für Ihre selbstständige Tätigkeit, ggf. müssen Sie ein Gewerbe anmelden. Achtung: Manche Tätigkeiten sind in einigen Ländern reglementiert. Das bedeutet, dass Sie eine entsprechende Ausbildung nachweisen müssen, um dort selbstständig tätig werden zu dürfen. Solche Regelungen gibt es in Deutschland übrigens auch. Sie sollten deshalb vorher genaue Informationen über die nachzuweisenden Unterlagen und die Bedingungen für eine selbstständige Tätigkeit einholen und sich beraten lassen.

Bevor Sie sich zu einem solchen Schritt entschließen, sollten Sie zudem die Finanzierung klären. Eine Existenzgründung kann in einem anderen Land noch schwieriger sein als in Deutschland. Gute Sprachkenntnisse sind eine unabdingbare Voraussetzung für einen erfolgreichen Start.

Weitere ausführliche Informationen zur Arbeit im EU-Ausland finden Sie unter europa.eu.

8.2. Drittstaaten

In allen Nicht-EWR-Staaten - sogenannten Drittstaaten - brauchen Sie auf jeden Fall eine Erlaubnis für die (dauerhafte) Niederlassung und für die Aufnahme einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit. Mitunter ist auch schon für die Einreise eine Genehmigung (Visum) erforderlich. Auch für Staaten, in denen Sie als Tourist ohne Visum einreisen dürfen, kann für die Einreise zum Zweck einer Niederlassung eine besondere Erlaubnis erforderlich sein. Hierüber und über die Bedingungen für die notwendigen Genehmigungen informieren Sie die Botschaft bzw. die Konsulate des Landes.

Tipp:

Im Internet gibt es Foren, in denen sich deutsche Expats, die schon im Ausland leben austauschen. So können Sie von den Erfahrungen anderer Expats profitieren. Und: Planen Sie auf jeden Fall eine längere Vorlaufzeit für alle notwendigen Genehmigungen ein.

8.3. Steuern und Versicherungen

Auch im Ausland müssen Sie natürlich Steuern zahlen. Art und Höhe können je nach Land recht unterschiedlich sein. Bedeutsam sind auch die notwendigen Versicherungen, oft können die in Deutschland bestehenden (z.B. Haftpflicht, Hausrat) nicht ohne weiteres im Ausland weitergeführt werden. Überlegen Sie auch, ob Ihr Krankenversicherungsschutz ausreichend ist oder Sie für das Ausland vielleicht eine ganz andere Absicherung benötigen.

Hinsichtlich der Rentenversicherung sollten Sie sich beraten lassen, welche Ansprüche Sie bereits erworben haben, wie Sie diese erhalten können und ob eine freiwillige Beitragszahlung möglich und sinnvoll ist.

9. Selbstständig in der Elternzeit

Wenn Sie sich in Elternzeit befinden und diese Zeit für den Start in die Selbstständigkeit nutzen möchten, benötigen Sie dafür die Zustimmung Ihres Arbeitgebers. Maximal dürfen Sie dann durchschnittlich 32 Wochenstunden pro Monat dafür aufwenden.

Sprechen Sie uns in einem solchen Fall möglichst vor Beginn der Tätigkeit an, damit Ihre Krankenversicherung ggf. angepasst werden kann.

10. (Hauptberufliche) Selbstständigkeit neben einer Beschäftigung

Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ist grundsätzlich krankenversicherungspflichtig. Das gilt allerdings nicht, wenn daneben eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Damit soll verhindert werden, dass ein gutverdienender Selbstständiger durch eine Beschäftigung mit einem Entgelt knapp über der Geringfügigkeitsgrenze für einen geringen Beitrag krankenversichert wird.

10.1. Wann wird eine selbstständige Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt?

Eine selbstständige Erwerbstätigkeit wird dann hauptberuflich ausgeübt, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten deutlich übersteigt. Soweit der Grundsatz.

Wenn Sie in Vollzeit als Arbeitnehmer arbeiten oder an mehr als 20 Wochenstunden beschäftigt sind und Ihr monatliches Arbeitsentgelt mehr als 1.645 Euro (2021 und 2022) beträgt, geht man davon aus, dass Sie daneben nicht hauptberuflich selbstständig tätig sein können.

Ein Kriterium für die Hauptberuflichkeit ist auch die Beschäftigung von Arbeitnehmern. Bei einer hauptberuflichen Tätigkeit können Sie nicht mehr als Arbeitnehmer krankenversicherungspflichtig sein. Sie können aber als freiwilliges Mitglied in der TK bleiben. Der Unterschied: Bei freiwillig Krankenversicherten werden alle Einnahmen zum Lebensunterhalt für die Beitragsbemessung herangezogen, bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern grundsätzlich nur das Entgelt aus der Beschäftigung (sowie Rentenzahlungen).

Lassen Sie sich im Zweifel von uns beraten, wir helfen Ihnen gern weiter.

11. Förderungsmittel

11.1. Allgemeines

Es gibt eine ganze Reihe von finanziellen Hilfen zur Existenzgründung, wie verbilligte Darlehen, Zuschüsse und Beihilfen, die teilweise im Rahmen von regionalen Wirtschaftsförderungsprogrammen gewährt werden können. Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder den Handwerkskammern. Wichtig ist, dass Sie diese Mittel vor Beginn der Selbstständigkeit beantragen, da sonst in vielen Fällen keine Gelder mehr gewährt werden können.

Eine Übersicht über Fördermöglichkeiten für Existenzgründer - auch über Landesprogramme - finden Sie im Internet unter deutschland-startet.de/foerdermittel/.

11.2. Gründungszuschuss

Eine besondere Förderungsform bietet auch die Bundesagentur für Arbeit: den Gründungszuschuss. Gerichtet ist diese Förderungsform an alle Existenzgründer, die sich selbstständig machen wollen und bislang Arbeitslosengeld beziehen. Dabei handelt es sich um eine Ermessensleistung der Bundesagentur für Arbeit, die nicht automatisch bewilligt wird. Bezieher von Arbeitslosengeld II haben keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss, dafür aber eventuell auf Einstiegsgeld.

Die Förderdauer beträgt beim Gründungszuschuss insgesamt bis zu 15 Monate und teilt sich in zwei Phasen auf:

- In den ersten sechs Monaten erhalten Gründer neben Leistungen in Höhe des bisherigen Arbeitslosengeldes eine monatliche Pauschale von 300 EUR zur Absicherung in der Sozialversicherung.
- Für weitere neun Monate wird nur noch die Pauschale von 300 EUR gezahlt, sofern der Gründer eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten nachweisen kann.

Gefördert werden Gründungen, die im Haupterwerb erfolgen und einen Arbeitsumfang von mindestens 15 Stunden pro Woche aufweisen. Außerdem muss der Gründer bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen haben und durch die Selbstständigkeit die Arbeitslosigkeit beenden. Ein direkter Übergang von einer Beschäftigung in eine geförderte Selbstständigkeit ist also nicht möglich.

Wichtig!

Ein noch bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld wird durch die Förderung aufgebraucht. Aber durch den Abschluss einer freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung kann sich ein neuer Anspruch ergeben.

Weitere Informationen zum Gründungszuschuss gibt es bei der Bundesagentur für Arbeit unter arbeitsagentur.de.

11.3. Existenzgründungen aus der Wissenschaft

Das vom Bundeswirtschaftsministerium finanzierte Programm "EXIST" unterstützt Hochschulabsolventen, Wissenschaftler und Studierende bei der Vorbereitung ihrer technologieorientierten und wissensbasierten Existenzgründungen.

Dazu gehören insbesondere Gründerstipendien, die Unterstützung forschungsbasierter Gründungsvorhaben und die Förderung von Gründungsnetzwerken an Hochschulen. Mehr Informationen dazu unter exist.de.